



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD**
vom 20.05.2020

Wie werden politische Straftaten gewertet?

Ich frage die Staatsregierung:

1.1	Wie viele politische Straftaten gab es im Jahr 2019?.....	2
1.2	Wie viele politische Straftaten gab es in den davorliegenden fünf Jahren (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?	2
1.3	Wie teilten sich die politischen Straftaten zahlenmäßig in rechts, links und islamistisch auf?	2
2.1	Wie viele Straftäter konnten ermittelt werden?.....	2
2.2	Wie viele Straftäter wurden verurteilt?	2
2.3	Welche Strafen gab es (im Mittel) bei linksextremen, rechtsextremen und islamistischen Straftaten?	2
3.1	Um welche Straftaten, die als rechts eingeteilt wurde, handelte es sich (bitte aufschlüsseln)?	3
3.2	Wie werden Straftaten eingeordnet, die von Linken begangen werden, um vermeintlich Rechte zu verunglimpfen (z. B. Linksextreme malen Hakenkreuze auf Hauswände)?	4
3.3	Als was werden Straftaten von Islam-Anhängern, die vom Hass gegen die westliche Gesellschaft und/oder die Freiheit der Frau motiviert sind, eingestuft?.....	4
4.1	Wie werden politische Straftaten eingestuft, die von Migranten begangen werden und andere Migranten zum Ziel haben?.....	4
4.2	Warum wurde der Amoklauf eines iranisch-stämmigen Jugendlichen im Jahr 2016 in München, der sich an seinen Mitschülern für Mobbing rächte, als rechtsextrem eingestuft?	4
4.3	Wie werden Angriffe von Linken auf Polizisten eingestuft?.....	5
5.1	Wird der Aufruf von Linksextremen zu Plünderungen während der Corona-Krise als politische Straftat eingestuft?	5
5.2	Wenn nein, warum nicht?.....	5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der Fragen 2.2, 2.3, 4.2, 5.1 und 5.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 03.07.2020

1.1 Wie viele politische Straftaten gab es im Jahr 2019?

Nach Recherche des Landeskriminalamts (BLKA) im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind 4 560 politisch motivierte Straftaten in Bayern für das Jahr 2019 erfasst worden.

1.2 Wie viele politische Straftaten gab es in den davorliegenden fünf Jahren (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?

2014 3 721 Straftaten,
2015 4 025 Straftaten,
2016 4 426 Straftaten,
2017 4 420 Straftaten,
2018 4 826 Straftaten.

1.3 Wie teilten sich die politischen Straftaten zahlenmäßig in rechts, links und islamistisch auf?

2.1 Wie viele Straftäter konnten ermittelt werden?

Die Frage 1.3 impliziert eine Aufteilung der Antwort in Phänomenbereiche. Aufgrund des fehlenden Phänomenbereichs „islamistisch“ wurde alternativ der Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie ausgewertet. Dieser bildet ab, inwieweit eine Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird und umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als auch sonstiger religiöser Motivation.

2019 – Anzahl je Phänomenbereich	Delikte	Täter
Politisch motivierte Kriminalität-links	938	297
Politisch motivierte Kriminalität-rechts	2 503	1 622
Politisch motivierte Kriminalität-religiöse Ideologie	69	65

Die weiteren 1 050 Delikte unterteilen sich in die Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität-ausländische Ideologie (215 Delikte) und -nicht zuzuordnen (835 Delikte).

Ergänzend wird angeführt, dass von der Anzahl der ermittelten Täter nicht auf die Aufklärungsquote im jeweiligen Phänomenbereich geschlossen werden kann, da zu einem Delikt auch mehrere Täter ermittelt werden können.

2.2 Wie viele Straftäter wurden verurteilt?

2.3 Welche Strafen gab es (im Mittel) bei linksextremen, rechtsextremen und islamistischen Straftaten?

Weder „politische Straftat“ noch „linksextreme, rechtsextreme und islamistische Straftat“ sind statistische Merkmale, die in der Strafverfolgungsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst werden. Es liegen daher keine Daten zur Gesamtzahl der Verurteilungen und der Strafhöhen zu „linksextremen, rechtsextremen und islamistischen Straftaten“ vor.

Da auch die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften entsprechende statistische Merkmale nicht enthält, wäre die Beantwortung nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten Jahre möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Auch, soweit eine nähere Eingrenzung der Fälle durch eine Vorselektion seitens des BLKA möglich wäre, wäre angesichts der großen Zahl der Fälle politisch motivierter Straftaten (vgl. Antwort zu Frage 1.1) eine Antwort nicht möglich.

Da eine automatisierte Zuordnung der einzelnen Fälle zu der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft und die Angabe des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens durch das BLKA nicht möglich ist, müsste hier zunächst händisch jede der 4 560 Straftaten anhand des Tatorts der zuständigen Staatsanwaltschaft und der korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaft zugeordnet werden.

Bei den Staatsanwaltschaften müsste sodann für jedes Verfahren gesondert das polizeiliche Aktenzeichen in das Programm web.sta eingegeben und dieses aufgerufen werden. Dann könnten die Fragen zur Zahl der Beschuldigten und zu den verhängten Strafen beantwortet werden, wobei jeweils händisch eine Einfügung in die Tabelle erfolgen müsste. Auch dies würde aufgrund der hohen Verfahrenszahlen ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Ergänzend wird hier auf die Antworten der Staatsregierung auf die Schriftlichen Anfragen auf den Landtagsdrucksachen 18/7256 und 18/7960 verwiesen.

3.1 Um welche Straftaten, die als rechts eingeteilt wurde, handelte es sich (bitte aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Auflistung zeigt die Verteilung der Straftaten in den Deliktsbereichen des Phänomenbereichs Politisch motivierte Kriminalität-rechts für das Jahr 2019.

Deliktsbereiche im Phänomenbereich PMK- rechts im Jahr 2019	Anzahl Straftaten
Erpressung	4
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1
Körperverletzung	65
Nötigung/Bedrohung	60
Propagandadelikte	1 559
Sachbeschädigungen	77
sonstige Straftaten	221
Störung der Totenruhe	1
Tötungsdelikte	1
Volksverhetzung	507
Widerstandsdelikte	7
Gesamtergebnis	2 503

3.2 Wie werden Straftaten eingeordnet, die von Linken begangen werden, um vermeintlich Rechte zu verunglimpfen (z. B. Linksextreme malen Hakenkreuze auf Hauswände)?

Bei jedem Einzelfall erfolgt eine Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, zu welchem Phänomenbereich sie nach fachlicher Bewertung entsprechend dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem zugeordnet werden können.

Sofern im vorliegenden Fall die entsprechenden Informationen vorliegen, würde somit eine Einordnung der Straftat in den Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-links erfolgen.

3.3 Als was werden Straftaten von Islam-Anhängern, die vom Hass gegen die westliche Gesellschaft und/oder die Freiheit der Frau motiviert sind, eingestuft?

Hier erfolgt eine Einordnung der Straftaten entsprechend dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem in den Phänomenbereich der Politisch motivierte Kriminalität-religiöse Ideologie, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie für die Tatbegehung entscheidend war.

4.1 Wie werden politische Straftaten eingestuft, die von Migranten begangen werden und andere Migranten zum Ziel haben?

Bei jedem Einzelfall erfolgt eine Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, zu welchem Phänomenbereich sie nach fachlicher Bewertung entsprechend dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem zugeordnet werden können.

Eine pauschale Aussage hinsichtlich der Zuordnung einer politisch motivierten Straftat im Sinne der Fragestellung in einen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität ist weder fachlich möglich noch angezeigt.

4.2 Warum wurde der Amoklauf eines iranisch-stämmigen Jugendlichen im Jahr 2016 in München, der sich an seinen Mitschülern für Mobbing rächte, als rechtsextrem eingestuft?

Das bundesweit einheitliche polizeiliche Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität ist sehr umfassend. So werden der Politisch motivierten Kriminalität Straftaten u. a. dann zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht. Für die Erfassung in dem KPMD-PMK muss also eine entsprechende Motivlage des Täters weder sicher feststehen noch muss diese der einzige Beweggrund für die Tat sein.

Bei der Tat von [REDACTED] ist von einem Ursachen-/Motivbündel auszugehen. Dies wird auch von allen einbezogenen Expertisen, u. a. auch durch die drei von der Landeshauptstadt München beauftragten Gutachten und das Gutachten von [REDACTED], festgestellt.

Die Frage nach der Motivlage stellte sich zuletzt auch das zuständige Gericht, das über den Waffenhändler, der [REDACTED] die Tatwaffe beschaffte, urteilte. Auch die 12. Kammer des Landgerichtes München I ging von einer Vielzahl von tatuslösenden Faktoren aus.

Dabei darf die rechtsradikale und rassistische Gesinnung des Täters nicht vernachlässigt werden. In Zusammenfassung der Erkenntnisse der drei Jahre andauernden Ermittlungsarbeit erscheint es gerechtfertigt, von einer politischen Motivation im Sinne des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität zu sprechen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Rache für das erlittene Mobbing durch Mitschüler mit deutscher, deutsch-türkischer, polnischer, serbischer und bosnisch-herzegowinischer Nationalität nach Bewertung aller Umstände maßgeblich zu der Tat geführt

hat. Neben das Rachemotiv treten weitere Faktoren, wie insbesondere die psychische Erkrankung, mangelnde soziale Kontakte, exzessives Spielen von sog. Ego-Shootern, die Identifizierung mit Amoktätern und die rassistische Gesinnung. Insbesondere der Hass des [REDACTED] auf die Herkunftsländer seiner Mitschüler kommt dabei zum Ausdruck. Die verschiedenen festgestellten Faktoren stehen untereinander in Wechselwirkung und bedingen sich gegenseitig.

Allerdings gibt es auch Anhaltspunkte, dass [REDACTED] seine Opfer auch aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit und Herkunft ausgesucht hat. Auch in seinem Manifest äußerte er seine Ablehnung gegen ausländische Menschen eines Münchner Stadtviertels.

Weitere Anhaltspunkte für seine rechtsextremistische Orientierung zeigen sich in anderen massiven ausländer- und menschenfeindlichen Abwertungen und durch sein Interesse an dem rechtsmotivierten Attentäter [REDACTED]. Die langwierigen Überprüfungen verschiedener Online-Plattformen ergaben weitere Hinweise auf rechtes Gedankengut. Auf diesen Plattformen werden vielfach menschenverachtende Kommentare, teils mit rechtsradikal motivierten rassistischen Elementen abgegeben. [REDACTED] war auch Mitglied in derartigen Gruppen dieser Plattformen und gab dort Kommentare ab, die nahezu das gesamte Motivbündel widerspiegeln.

Die Tat wird daher vor dem Hintergrund des Motivationsbündels, welches sowohl Anhaltspunkte für das tateleitende Motiv der Rache als auch einer rechten Orientierung u. a. enthält, als Politisch motivierte Gewaltkriminalität-rechts eingestuft und im KPMD-PMK ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Landtagsbericht betreffend die Drs. 17/19665 vom 12.12.2017 und 17/23350 vom 10.07.2018 verwiesen.

4.3 Wie werden Angriffe von Linken auf Polizisten eingestuft?

Bezugnehmend auf die bei der Beantwortung der Frage 3.2 bereits aufgezeigte Vorgehensweise würde eine Einordnung einer politisch motivierten Straftat in den Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-links erfolgen.

5.1 Wird der Aufruf von Linksextremen zu Plünderungen während der Corona-Krise als politische Straftat eingestuft?

5.2 Wenn nein, warum nicht?

Ja, dieses Verhalten würde, sobald die Polizei davon Kenntnis erhalten hat, als Öffentliche Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 Strafgesetzbuch (StGB) zur Anzeige gebracht und grundsätzlich dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-links zugeordnet werden. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 3.2 verwiesen.